

# Geschäftsordnung für die Landesversammlung des Landesverbandes NRW

## *Artikel 1 (Einberufung)*

1. Die Landesversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Landesvorstand einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung dies verlangen.
2. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende/-n der Landesversammlung.
3. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen.

## *Artikel 2 (Sitzberechtigung)*

1. Zur Landesversammlung treten die Delegierten der Stämme (Art. 4), die Gruppenführer/-innen der Aufbaugruppen (Art. 5) sowie die Landesleitung (Art. 6), der Verwaltungsrat und die Kassenprüfer/-innen zusammen.

## *Artikel 3 (Stimmrecht)*

1. In der Landesversammlung haben die nach Art. 4 gewählten Landesdelegierten, die Gruppenführer/-innen der Aufbaugruppen und die Mitglieder des Landesvorstandes Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, soweit nicht die Wahlordnung des BdP etwas anderes bestimmt (Ersatzdelegierte).
3. Die Stimmberechtigung wird für die jeweilige Landesversammlung (LV) durch den/die Vorsitzende/-n der LV aufgrund der Mitgliedermeldungen, Beitragszahlungen und Wahlprotokolle für die Delegierten geprüft und namentlich festgestellt.
4. Um die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten, inkl. der Gruppen- und Stammesführungen zu überprüfen und bei Bedarf die Gruppen und Stämme bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen unterstützen zu können, ist der/die Vorsitzende der Landesversammlung mit gleicher Frist wie die Gruppen- bzw. Stammesmitglieder zu jeder Wahlversammlung einzuladen und kann daran jederzeit teilnehmen oder sich durch seine Stellvertreter/-innen oder Beauftragte vertreten lassen. Unterbleibt die Bekanntmachung, ist die Wahl trotzdem wirksam.

## *Artikel 4 (Vertretung der Stämme)*

1. Die Stämme werden in der Landesversammlung durch die Landesdelegierten vertreten.
2. Die Landesdelegierten müssen nach den Bestimmungen der Wahlordnung des BdP gewählt sein.
3. Die Zahl der den Stämmen zustehenden Landesdelegierten ergibt sich aus folgendem Schlüssel:

- 1 bis 25 Mitglieder: 1 Landesdelegierte/-r
  - 26 bis 50 Mitglieder: 2 Landesdelegierte
  - entsprechend für jede weitere angefangenen 25 Mitglieder eine/-n weitere/-n Landesdelegierte/-n.
4. Als Mitglieder gelten nur solche, die namentlich gemeldet und für die die vorgeschriebenen Beiträge (Bundesbeitrag, Landesbeitrag, Versicherungsprämie etc.) für das laufende Geschäftsjahr gezahlt worden sind.

#### *Artikel 5 (Aufbaugruppen)*

1. Die Anerkennung von Gruppen als Aufbaugruppe erfolgt durch die Landesversammlung. Ein Jahr nach Anerkennung als Aufbaugruppe, hat die Aufbaugruppe die Möglichkeit, einen Antrag auf Anerkennung als Stamm an die Landesversammlung zu stellen.
2. Die Aufbaugruppen werden in der Landesversammlung, sofern sie Artikel 3 Absatz 3 einhalten, durch den/die Gruppenführer/-in oder dessen/deren Vertretung der Aufbaugruppe vertreten.
3. Erfolgt auf Antrag eine Rückstufung eines Stammes zur Aufbaugruppe, so kann diese frühestens nach einem Jahr die Wiederanerkennung als Stamm beantragen.
4. Auf Antrag und nach der Möglichkeit einer Stellungnahme kann die Auflösung einer örtlichen Gruppe mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

#### *Artikel 6 (Landesvorstand, Landesleitung)*

1. Der Landesvorstand wird gemäß § 12 der Bundessatzung auf zwei Jahre gewählt.
2. Die Wahl hat jeweils vor Ablauf der Amtsperiode des scheidenden Landesvorstandes zu erfolgen. Sie geschieht in geheimer Abstimmung.
3. Nach Antritt seines/ihres Amtes stellt der/die Landesvorsitzende spätestens bei der nächsten Landesversammlung seine/ihre Landesleitung vor. Diese ist von der Landesversammlung zu bestätigen.
4. Der Landesvorstand hat mit der Landesleitung alle Beschlüsse der Landesversammlung nach besten Kräften durchzuführen.
5. Für die Abwahl eines Mitgliedes des Landesvorstandes aus wichtigem Grund gilt § 11 Absatz 5 der Bundessatzung des BdP entsprechend.

#### *Artikel 7 (Gäste)*

1. Gäste sind auf der Landesversammlung willkommen, soweit der Tagungsort dies zulässt. Bei begrenzten Kapazitäten sollte jede Gruppe, zunächst mit mindestens vier Personen oder der Anzahl ihrer Sitzungsberechtigten vertreten sein können, um eventuelle Arbeitskreise auf der Landesversammlung zu besetzen.

2. Gäste sitzen im Tagungsraum sichtbar getrennt von den Mitgliedern der Landesversammlung.

#### *Artikel 8 (Vorsitz der Landesversammlung)*

1. Den Vorsitz der Landesversammlung führen ein/-e ständige/-r Vorsitzende/-r und zwei Stellvertretern/-innen. Der/die Vorsitzende und ein/-e Stellvertreter/-in werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; der/die weitere Stellvertreter/-in wird auf jeder Landesversammlung für die kommende neu gewählt. Die Wahl der auf zwei Jahre gewählten Vorsitzenden soll möglichst nicht mit der Wahl des Landesvorstandes zusammenfallen.
2. Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Landesversammlung gewählt.
3. Die Vorsitzenden dürfen nicht dem Landesvorstand oder der Landesleitung angehören. Sie müssen volljährig und Mitglieder des Landesverbandes sein. Ein Sitzrecht in der Landesversammlung (Art. 2) ist nicht Voraussetzung. Für die Dauer ihrer Amtsführung haben sie in der Landesversammlung kein Stimmrecht.
4. Die Vorsitzenden leiten die Landesversammlung. Sie achten auf die Einhaltung von Bundessatzung und Ordnungen des BdP sowie auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnung. Zur bestmöglichen Regelung des Ablaufes der Landesversammlung können sie in eigener Verantwortung organisatorische und Verfahrens-Entscheidungen treffen. Wird gegen eine solche Maßnahme Einspruch erhoben, entscheidet darüber die Landesversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Vorsitzenden der Landesversammlung sind in ihrer Amtsführung zu Neutralität verpflichtet.
6. Sind die Vorsitzenden der Landesversammlung alle an ihrer Amtsführung verhindert, so eröffnet der/die Landesvorsitzende die Landesversammlung. Im Anschluss daran wählen die Stimmberechtigten für diese Landesversammlung eine/-n Vorsitzende/-n.
7. Die Vorsitzenden können aus wichtigen Gründen jeweils auf Antrag mit 2/3 der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

#### *Artikel 9 (Beschlussfähigkeit)*

1. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Stimmberechtigten nach Art. 3 anwesend sind. Der/die Vorsitzende der Landesversammlung stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit fest.
2. Ergibt die erstmalige Feststellung zu Beginn der Landesversammlung, dass weniger als 2/3 der erforderlichen Stimmberechtigten anwesend sind, so können die Verhandlungen trotzdem beginnen. Während der Dauer der Beschlussunfähigkeit kann jedoch nicht abgestimmt werden. Kann die Beschlussfähigkeit auch nach einer angemessenen Frist nicht festgestellt werden, so ist die Landesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche, mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist unabhängig von Artikel 9 Absatz 1 beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

#### *Artikel 10 (Tagesordnung)*

1. Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden der Landesversammlung in Abstimmung mit dem Landesvorstand aufgestellt.
2. Vor Beginn der Landesversammlung ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Gelegenheit zu geben, Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung vorzubringen. Über diese entscheidet die Landesversammlung mit einfacher Mehrheit. Für mit der Einladung nicht angekündigte Wahlen und Beschlüsse bedarf es eines gesonderten Beschlusses über die Dringlichkeit der Behandlung auf dieser Versammlung gemäß Artikel 13 dieser Geschäftsordnung.

#### *Artikel 11 (Wortmeldungen)*

1. Das Recht zur Wortmeldung hat jede/-r Anwesende bei der Landesversammlung. Beschränkungen können sich lediglich aus Art. 8 Abs. 4 und Art. 13 dieser Geschäftsordnung ergeben.

#### *Artikel 12 (Anträge)*

1. Anträge und Wünsche zur Tagesordnung können die Landesleitung und jede/-r Stimmberechtigte der LV einbringen. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Landesversammlung dem/der Vorsitzenden eingereicht werden.
2. Zu einem zur Behandlung kommenden Antrag (Hauptantrag) können Änderungs- und Alternativenanträge gestellt werden. Zurückgezogene Anträge können von anderen Stimmberechtigten übernommen werden.
3. Anträge, die weniger als drei Wochen vor der Landesversammlung oder während der Landesversammlung gestellt werden, gelten als Dringlichkeitsanträge. Dabei entscheidet die Landesversammlung zunächst mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Dringlichkeit. Wird die Dringlichkeit nicht mit dieser Mehrheit festgestellt, so wird der Antrag auf der folgenden Landesversammlung behandelt.
4. Änderungsanträge sind vor dem Hauptantrag abzustimmen. Zuvor wird dem Hauptantragsteller Gelegenheit gegeben, Änderungsanträge in seinen Antrag aufzunehmen. Bei Alternativenanträgen zum gleichen Gegenstand ist über den weitestgehenden Antrag zuerst zu entscheiden.

#### *Artikel 13 (Anträge zur Geschäftsordnung (GO))*

1. Als Anträge zur GO sind möglich:
  - a.a) geheime Abstimmung
  - a.b) Beschränkung der Redezeit
  - a.c) Schluss der Rednerliste

- a.d) sofortige Abstimmung
  - a.e) Abstimmung über Antrag in Teilen
  - a.f) Unterbrechung
  - a.g) Verlesung des Protokolls
  - a.h) Nicht öffentliche Sitzung
  - a.i) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - a.j) Vertagung auf einen späteren Zeitpunkt
2. Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände oder Zwischenruf „Zur Geschäftsordnung“ von jedem/-r Stimmberechtigten eingebracht werden. Der/die Antragsteller/-in muss nach Beendigung des laufenden Diskussionsbeitrages das Wort erhalten. Einem Antrag nach Absatz 1 a muss stattgegeben werden.
  3. Einem Antrag nach Absatz 1 b – j ist stattgegeben, wenn keine Gegenrede von einem/-r Stimmberechtigten erfolgt. Erfolgt eine Gegenrede, so kann zu dem Antrag nur je eine Stimme zur Begründung bzw. Gegenbegründung gehört werden. Die Redezeit ist dabei grundsätzlich auf jeweils zwei Minuten beschränkt. Sodann erfolgt die Abstimmung über den Antrag zur Geschäftsordnung; entschieden wird mit einfacher Mehrheit.
  4. Ein abgelehnter Antrag zur Geschäftsordnung kann während der Behandlung desselben Punktes nicht nochmals gestellt werden.
  5. Der Antrag nach Absatz 1 b bezieht sich in der Regel auf den aktuellen Tagesordnungspunkt und muss eine konkrete Redezeit pro Beitrag beziffern.

#### *Artikel 14 (Persönliche Erklärung)*

1. Persönliche Erklärungen werden behandelt wie Anträge zur Geschäftsordnung. Sie müssen sich auf persönliche Richtigstellungen und/oder Angaben beschränken. Sie dürfen nicht zu Äußerungen über den betreffenden Tagesordnungspunkt führen.

#### *Artikel 15 (Abstimmung)*

1. Die Landesversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Bundessatzung und Ordnungen des BdP, die Satzung des Landesverbandes sowie diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.
2. Die Beschlüsse der Landesversammlung dürfen nicht im Widerspruch zu Bundessatzung und Ordnungen des BdP, der Satzung des Landesverbandes sowie zu den Beschlüssen der Bundesversammlung stehen. Die Überwachung obliegt dem/der Vorsitzenden.

### *Artikel 16 (Fragestunde)*

1. Bei jeder Landesversammlung hat eine Fragestunde stattzufinden. Jede/-r Anwesende hat das Recht, Fragen über Entscheidungen der Landesleitung und über alle internen Vorkommnisse des Vereins an die Landesleitung zu stellen. Es muss sich dabei um Fragen handeln; eigene Meinungsäußerungen sind nicht zulässig. Es dürfen nicht mehr als drei Zusatzfragen zu einem Punkt gestellt werden.
2. Etwa sich ergebende Dringlichkeitsanträge dürfen erst nach Beendigung der Fragestunde gestellt und diskutiert werden.

### *Artikel 17 (Protokoll)*

1. Die Beschlüsse der Landesversammlung werden von bis zu vier Protokollführenden protokolliert. Die Protokollführenden werden zu Beginn der Landesversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sollten keine Protokollführenden vorab zur Verfügung stehen, werden Mitglieder in alphabetischer Abfolge der Gruppennamen von den Stämmen und Gruppen gestellt. Es sei denn ein Stamm/eine Gruppe kann dies begründet nicht leisten. Bei der Erledigung der Aufgabe können sich die Protokollführenden Unterstützung durch das Landesbüro oder Externe geben lassen.
2. Das Protokoll ist innerhalb von zwölf Wochen nach der Landesversammlung zu veröffentlichen und den Delegierten schriftlich zuzusenden.
3. Die Vorsitzenden der Landesversammlung sorgen für die fristgerechte Erstellung und den Versand des Protokolls. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden der Landesversammlung sowie dem Landesvorsitzenden und den Protokollführenden unterzeichnet und den Delegierten innerhalb von zwölf Wochen, spätestens jedoch 6 Wochen vor der nächsten ordentlichen Sitzung per Email oder per Post zugesandt.
4. Der Verlauf der Landesversammlung wird in einem Verlaufsprotokoll protokolliert.

### *Artikel 18 (Änderung der Geschäftsordnung)*

1. Stimmberechtigte Mitglieder der LV können Anträge auf Änderung oder Ergänzung dieser Geschäftsordnung beim Vorsitzenden der LV schriftlich stellen. Derartige Anträge benötigen zur Annahme die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Auf sie muss bereits mit der Einladung zur LV, ebenso wie auf Satzungsänderungsanträge hingewiesen werden.
2. Änderungen der Bundessatzung des BdP und seiner Ordnungen sind erforderlichenfalls durch Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung zu berücksichtigen.

Beschlossen auf der Landesversammlung am 24./25. Februar 2007 in Hilchenbach  
Angepasst auf der Landesversammlung am 7./8. März 2008 in Solingen-Gräfrath  
Angepasst auf der Landesversammlung am 15./16. November 2014 in Leverkusen  
Angepasst auf der Landesversammlung am 10./11. März 2018 in Bergisch-Gladbach  
Angepasst auf der Landesversammlung am 17./18. November 2018 in Oer-Erkenschwick  
Angepasst auf der Landesversammlung am 09./10. März 2019 in Oeventrop